

# SWRA-Statuten 2004

Aus Gründen der Vereinfachung wird in den folgenden Artikeln jeweils nur die männliche Form angegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass darunter grundsätzlich immer auch die weibliche Form zu verstehen ist.

## I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen «Swiss Western Riding Association» (kurz SWRA genannt) besteht ein Verein nach den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2** Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

**Art. 3** Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Die Förderung des Reitsports im amerikanischen Reitstil (sog. Western Riding). Die Entwicklung, Überwachung und Unterstützung von regionalen und nationalen Reitwettbewerben im amerikanischen Reitstil.
- b) Die Herausgabe von allgemein verbindlichen Reglementen für die Reitwettbewerbe. Die Reglemente erscheinen in zwei Sprachen, nämlich deutsch und französisch.
- c) Die Förderung der Nachwuchsreiter und des Breitensports.
- d) Die Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen.

**Art. 4** Der Gebrauch des Namens und Signetes «Swiss Western Riding Association» und «SWRA», sowie «Mitglied der Swiss Western Riding Association» zu Werbe- und anderen Zwecken untersteht ausdrücklich der Genehmigung durch den Vorstand.

Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

## II. Mitgliedschaft

**Art. 5** Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Jugendmitgliedern und Passivmitgliedern.

**Art. 6** Mitglied kann jede Person werden.

### **a) Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

**Art. 7** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.

**Art. 8** Alle interessierten Personen können Aktivmitglied werden, sofern sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Aktivmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

**Art. 9** a) Die Jugendmitgliedschaft setzt die elterliche Zustimmung voraus.

b) Sie endet mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

c) Am 1. Januar des Folgejahres wird das Jugendmitglied automatisch Aktivmitglied.

d) Jugendmitglieder können sich an den Wahlen und Abstimmungen beteiligen, dürfen aber nicht in ein Amt gewählt werden.

**Art. 10** Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit den zu leistenden Jahresbeiträgen, welche durch die Generalversammlung bestimmt werden. Es steht ihnen frei, den Versammlungen beizuwohnen. Sie haben kein Stimmrecht. Interessengleiche Vereine können sich als juristische Personen einschreiben. Es steht ihnen frei, ihre Mitglieder über die SWRA zu organisieren. Jene Mitglieder sind jedoch nicht automatisch Mitglieder der SWRA.

**Art. 11** Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

#### **b) Beitritt**

**Art. 12** Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Bekanntgabe erfolgt im Verbandsorgan.

**Art. 13** a) Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand und mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr.

b) Alle Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme und bezahlter Eintrittsgebühr die Statuten des Vereins. Die Aktivmitglieder erhalten zusätzlich das Vereinsabzeichen.

c) Jugendmitglieder bezahlen einen Viertel des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder.

#### **c) Änderung der Mitgliedschaft**

**Art. 14** Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand erfolgen.

#### **d) Beendigung der Mitgliedschaft**

**Art. 15** a) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle oder den SWRA-Präsidenten, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

b) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

**Art. 16** a) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins schädigt und/oder die Interessen des Vereins grob verletzt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

b) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

**Art. 17** Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einreichen. Die nächste Generalversammlung wird über diese Beschwerde entscheiden.

#### **e) Auflösung des Vereins**

- Art. 18** a) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB).
- b) Der Vorstand bleibt während fünf Jahren interimistisch im Amt. Er verwaltet weiterhin das Vereinsvermögen (nachfolgend als Vermögensverwalter bezeichnet). Wird innerhalb der dem Auflösungsbeschluss folgenden fünf Jahre ein Verein mit gleichen Zielen gegründet, ist diesem von dem Vermögensverwalter das Vermögen zur Verfügung zu stellen. Sollte nach Ablauf der fünf Jahre kein solcher Verein gegründet werden, so wird das Vermögen einem gleichgesinnten Verein (im Interesse des Pferdes) überwiesen.

### **III. Organisation**

**Art. 19** Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

#### **a) Die Generalversammlung**

- Art. 20** a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Soweit das Gesetz und die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im März in Bern statt. Sie erledigt die jährlichen Vereinsgeschäfte.
- c) Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

**Art. 21** Die Einladung zur Generalversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste, der Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie dem Budget für das kommende Jahr, mindestens vier Wochen vor Abhaltung derselben, sämtlichen Mitgliedern zuzustellen, bzw. im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

- Art. 22** a) Alle Geschäfte der Generalversammlung sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen, damit sie traktandiert werden können.
- b) Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- c) Nicht traktandierete Anträge an die Generalversammlung werden zur Bearbeitung an den Vorstand, bzw. die Kommissionen überwiesen.
- d) Die Anträge müssen auf Durchführbarkeit und Lauterkeit geprüft werden und zum Wohl des Pferdes ausgelegt sein.
- e) Die vom Vorstand und/oder den Kommissionen bearbeiteten Anträge sind der nächsten Generalversammlung zur Behandlung und Genehmigung

vorzulegen. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Anträge.

**Art. 23** Ausserordentliche Generalversammlungen können, wann immer erforderlich, vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein diesbezügliches Begehren stellen. Auch ausserordentliche Generalversammlungen finden in der Regel in Bern statt.

**Art. 24** Jede statutenkonform eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 25** Die Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) der Kommissionen
5. Abnahme der Jahresrechnung
  - a) Jahresbericht des Kassiers
  - b) Bericht der Rechnungsrevisoren
  - c) Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Budget
7. Festsetzung der Jahresbeiträge:
  - a) für Aktivmitglieder
  - b) für Jugendmitglieder
  - c) für Passivmitglieder
8. Festsetzung des Eintrittsbeitrages
9. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
10. Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren
11. Jahresprogramm
12. Anträge:
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
13. Entscheid über Beschwerden
14. Ernennungen und Ehrungen
15. Verschiedenes

**Art. 26** a) Die Generalversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wahl ist nicht zustande gekommen.

c) Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern nicht geheime Wahl/Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB).

Ausnahme:

d) Zur Annahme oder Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

e) Zur Auflösung des Vereines vgl. Artikel 18.

## **b) Vorstand**

**Art. 27** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und zwar:

1. Präsident \*
2. Vizepräsident \*
3. Kassier
4. Sportchef
5. Ausbildungschef
6. 1 bis 4 Beisitzer

\* Präsident und Vizepräsident sollten in der Regel nicht der gleichen Sprachregion angehören.

**Art. 28** Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 29** Die maximale Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Vorstandes 12 Jahre.

**Art. 30** Jede gemäss den Vorgaben der Statuten einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

**Art. 31** a) Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wahl ist nicht zustande gekommen.

**Art. 32** Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 33** Der Vorstand ist im Weiteren zuständig für alle Geschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 34** Der Vorstand koordiniert die Anlässe des Vereines sowohl im Turnier- und Breitensport, wie auch bei der Ausbildung, und im Funktionärswesen.

**Art. 35** Dem Vorstand steht das Recht zu, für allfällige Mitarbeit weitere Mitglieder zuzuziehen und diese nötigenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen. (z.B. Dolmetscher, Veterinär etc.).

**Art. 36** a) Für ausserordentliche Auslagen wird dem Vorstand die Kompetenz für einen von der Generalversammlung bestimmten Betrag eingeräumt.

b) Kumuliert dürfen diese Beträge 5% des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

**Art. 37** Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er versammelt, sooft es ihm nötig erscheint, den Vorstand und wacht über die Entwicklung und das Ansehen des Vereines. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

**Art. 38** Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Amt in allen Rechten und Pflichten.

- Art. 39** a) Der Kassier verwaltet das Vermögen, legt die Gelder des Vereins zu optimaler Verzinsung auf Konten oder in Obligationen von Schweizerbanken an und erledigt sämtliche Kassengeschäfte. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Beides hat er drei Wochen vor dem Versand der Einladung zur Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Der Kassier versendet die Mitgliederbeitragsrechnungen, welche innerhalb von dreissig Tagen zur Zahlung fällig sind.
- d) Nach einer Mahnung und zweimonatigem Rückstand der Mitgliederbeitragszahlung erhält das Mitglied keine Korrespondenz mehr.
- Art. 40** Der Kassier führt eine Inventarkontrolle über die vom Verein angeschafften Sachanlagegüter. Diese sind in der Bilanz als Vermögensteile auszuweisen.
- Art. 41** a) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.
- b) Die Geschäftsstelle ist für die gesamte Korrespondenz (deutsche und welsche Schweiz) zuständig.
- Art. 42** Der Sportchef ist für die korrekte Durchführung von Wettkämpfen (regional und national) und für die Einhaltung der Reglemente der SWRA zuständig. Ihm untersteht die Gesamtführung der Ranglisten und deren Veröffentlichung.
- Art. 43** Der Ausbildungschef ist für die Förderung der Nachwuchsreiter sowie für die Ausbildung von Funktionären und Trainern verantwortlich. Er organisiert Kurse und überwacht deren Durchführung.
- Art. 44** Die Entschädigungen des Vorstandes für Sitzungen u.ä. richten sich nach dem jeweiligen, von der Generalversammlung genehmigten Spesenreglement.
- Art. 45** Für den Verein zeichnen rechtsgültig: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **c) Rechnungsrevisoren**

- Art. 46** Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, welche auf Jahresende die Kasse sowie allfällige Konti des Vereins prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung erstellen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

#### **d) Kommissionen**

- Art. 47** a) Die Kommissionen werden im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen und können auch aus Nichtmitgliedern bestehen (z.B. veterinär-medizinische Experten etc.).
- b) Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand festgelegt.

#### **e) Vereinsorgan**

- Art. 48** a) Die Generalversammlung bestimmt ein Publikationsorgan, in dem der Verein seine Mitglieder mit Vereinsmitteilungen bedient.

- b) Mit der Publikation im Vereinsorgan gelten die Mitteilungen an die Mitglieder als rechtsgültig erfolgt.
- c) Der Abonnementspreis für das Publikationsorgan des Verbandes ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 49** a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

b) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

**Art. 50** Im Streitfall gilt immer der deutschsprachige Wortlaut der Statuten.

**Art. 51** Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

**Art. 52** Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 20. März 2004 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1996.

Zürich, 20. März 2004

Der Präsident  
Duri Gross

Der Vizepräsident  
Jörg Dalp